

Nr. 7

Stadt Grevenbroich

26.02.2014

Amtliche Bekanntmachungen

Betr.: Parkbenennung im Stadtgebiet
hier: Benennung des „Kampers Wäldchen“

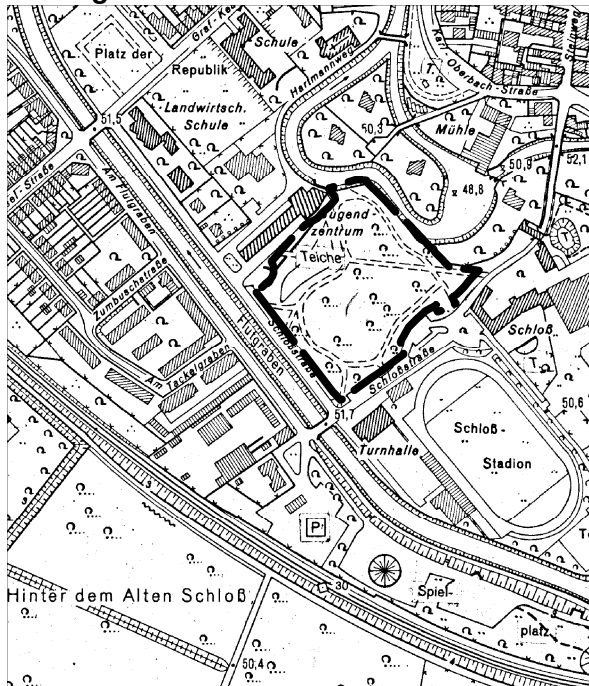
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt, das derzeit im Sprachgebrauch als „Kampers Wäldchen“ bezeichnete Gelände zu benennen in:

„Ian-Hamilton-Finlay-Park“

Ortsteil: Stadtmitte

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan hierzu kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“

– Ortsteil Wevelinghoven -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1(8) Baugesetzbuch (BauGB)

b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“.

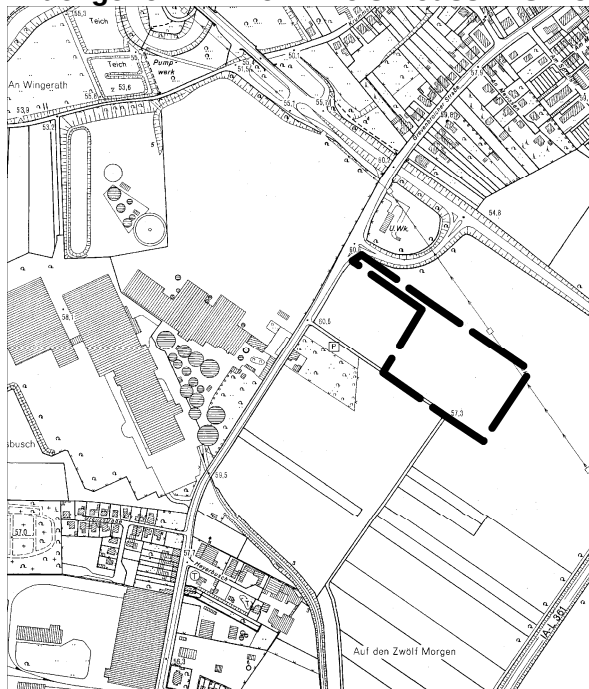
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

FNP-Änd.-Nr.: 14.

Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 05.03.2014 bis einschließlich 11.03.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven –
b) Aufstellung der Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven-
hier: Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 10 i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven.“

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 10 i.V.m. § 1 (8) BauGB die Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

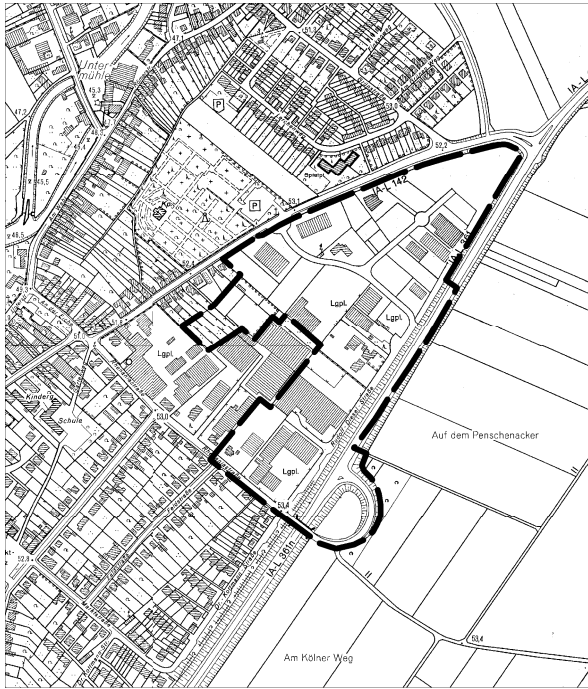
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: Aufhebung W 29n

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

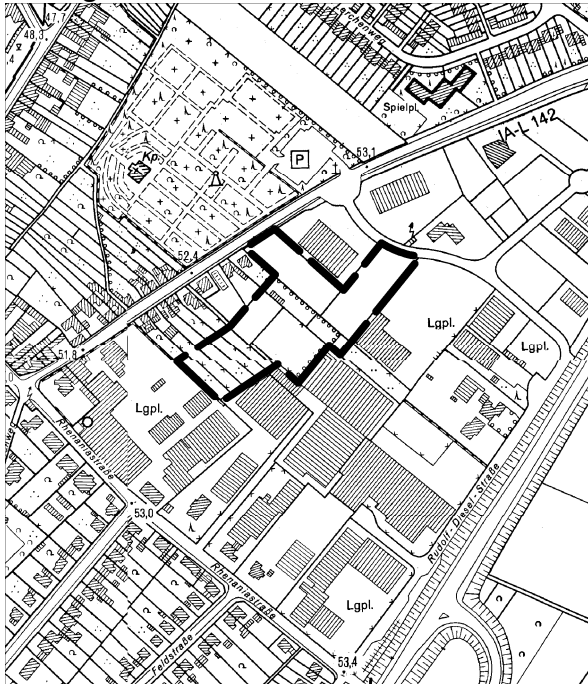


Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Änd.-Nr.: Aufhebung 1. vereinf. Änd. W 29n

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß

§ 10 i.V.m. § 1 (8) BauGB

bekanntgemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 29n und die Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Aufhebung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Aufhebung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Aufhebungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 29n und die Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ – Ortsteil Frimmersdorf –
b) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ – Ortsteil Gindorf–
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzungen mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

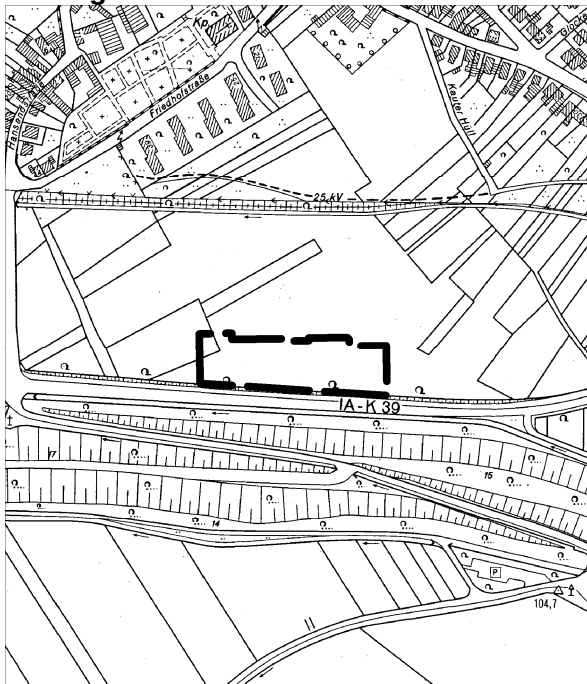
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. F 21

Bezeichnung: „Am Glockenstrauch“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Gindorf

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. Gu 34

Bezeichnung: „Alte Hauptschule Gindorf“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“ – Ortsteil Neuenhausen –

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“.

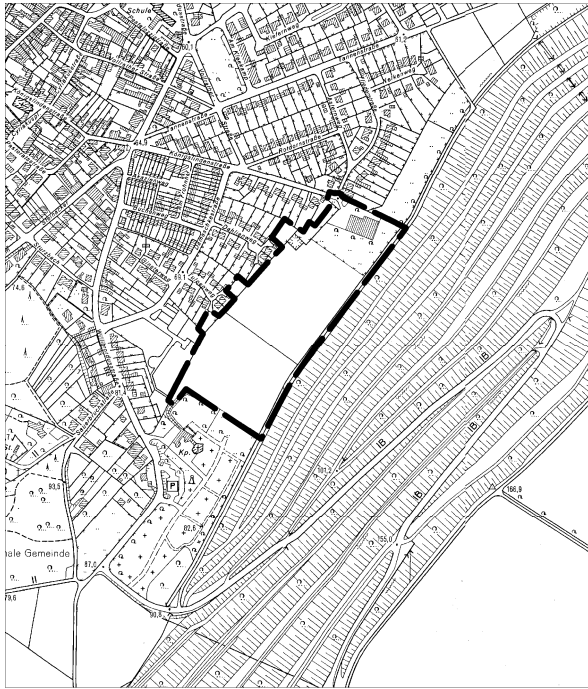
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

BPlan-Nr.: G 204

Bezeichnung: „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.02.2014 den Bebauungsplan Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“ als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Grevenbroich, den 19.02.2014
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. G 204 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. G 204 tritt gemäß § 10 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. G 204 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW).
Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich (per Postweg, Fax oder E-Mail) oder die bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden erteilt werden,
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW),
- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW).
- d) Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW). Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk ggf. auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann,
- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Die Erklärung über Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nimmt das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird im Bürgerbüro bereitgehalten.

Zudem steht der Vordruck „Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz“ auch im Internet bei den Downloads unter „www.grevenbroich.de/buergerbuero“ zur Verfügung. Sofern Sie die Erklärung postalisch, per Fax oder E-Mail an das Bürgerbüro übermitteln wollen, fügen Sie der von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses bei.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag und Dienstag	8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Grevenbroich, den 12.02.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Barbara Kamp
Beigeordnete

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Grevenbroich
am 25. Mai 2014**

Am **Sonntag, dem 25. Mai 2014**, findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich statt. Damit findet die Wahl zeitgleich mit den Wahlen zum Europaparlament und zu den Kommunalwahlen statt.

Der Integrationsrat der Stadt Grevenbroich besteht gemäß § 6 der Hauptsatzung aus 15 Mitgliedern, von denen 10 durch die Wahlberechtigten nach § 6 der „Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich“ gewählt und 5 Mitglieder vom Rat der Stadt Grevenbroich bestimmt werden.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 25. Mai 2014 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis **Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Grevenbroich, Rathaus Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit berühren, vorher behoben werden können.

Allgemeines

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Grevenbroich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 12 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. Nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. Sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. Mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Stadtgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen die nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können

1. von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder
 2. einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber)
- eingereicht werden.

Jede Wahlvorschlagsberechtigte/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Grevenbroich benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzen und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach dieses Absatzes aufzuführen.

- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter kostenlos abgegeben werden.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Merkmalen der Bewerberinnen/Bewerber und persönlichen Vertreterinnen/Vertreter, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 18.02.2014
Die Wahlleiterin

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 14.02.2014 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16.06.2010

Aufgrund des § 27 Abs. 2 und 11 Satz 1 sowie § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 13.02.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Integrationsrat

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Neben den direkt zu wählenden Migrantenmitgliedern sind auch deren Stellvertreter direkt zu wählen.
- (3) Die Wahl zum Integrationsrat findet gemeinsam mit der Kommunalwahl statt.
- (4) Die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl werden abweichend von § 29 KWahlG zentral ausgezählt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 14.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich Vom 14.02.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 27 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 13.02.2014 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Der Integrationsrat der Stadt Grevenbroich besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn durch die Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung gewählt und fünf Mitglieder vom Rat der Stadt Grevenbroich aus seiner Mitte bestellt werden.

§ 2

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Grevenbroich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.
5. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) zu bildende Wahlausschuss der Stadt Grevenbroich.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 16 Abs. 1).

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 28 der Gemeindeordnung aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand und seine Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Stadtgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 AufenthG) keine Anwendung findet,
 2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Deutsche, die nicht von § 6 Abs. 2 erfasst sind.

§ 8

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Grevenbroich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 12 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit für die Kommunalwahl.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin / Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte

Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/r die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber wird mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen.

Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12

Wählerverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 und 2 eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 6 Abs. 2) sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister zu stellen. Er muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsstaat, Geburtsort, Anschrift und eventuelle weitere Staatsangehörigkeiten enthalten. Bei der Antragstellung ist die Einbürgerungsurkunde vorzulegen, eine Kopie ist zu den Akten zu nehmen.

(5) Die §§ 9 bis 11 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

§ 13 Wahlscheinantrag

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentengerechte Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine Beantragung auf telefonischem Wege ist nicht zulässig.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer eigens hierfür ausgestellten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wenn in Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

(4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Abs. 3 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

(3) An eine andere Person als die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Grevenbroich ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

(6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsrat wird separat zum Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl und weitere andere Wahlen geführt.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Bei der Wahl im Stimmbezirk soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Die Stimmbezirke der Wahl zum Integrationsrat entsprechen den Stimmbezirken der Kommunalwahl. Die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl werden abweichend von § 29 KWahlG zentral ausgezählt. Dazu werden die Wahlurnen für die Stimmzettel zur Integrationsratswahl nach Schließung der Wahllokale eingesammelt und einem eigens eingerichteten Wahlvorstand zur Auszählung der Wählerstimmen übergeben. Die Wahlurnen werden geleert und zur Wahrung des Wahlheimnisses deren Inhalte zusammengeführt.
Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Sie/er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Geltung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1, § 48 und 49 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 18 Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Sämtliche Formulare und Schriftstücke sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen in der gemäß der Hauptsatzung festgelegten Weise.
- (2) Zur Wahrung von Fristen ist in begründeten Ausnahmefällen die Bekanntmachung durch Aushang zulässig.
- (3) Aushänge nach Absatz 2 haben an den Eingängen zum Bürgerbüro, zum Alten und Neuen Rathaus zu erfolgen.
- (4) Zudem hat eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich zu erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung der Stadt Grevenbroich zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (Wahlordnung Integrationsratswahl) vom 09.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 14.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN